



Gemeinde Hitzkirch
Gemeinderat

A-Post plus
Gemeinderat Beinwil (Freiamt)
Kirchfeld 5
5637 Beinwil (Freiamt)

Gemeindehaus
Luzernerstrasse 8
Postfach 339
6285 Hitzkirch

Direktwahl 041 919 71 69
Telefon 041 919 70 30
Fax 041 919 70 31
jonas.mueller@hitzkirch.ch
www.hitzkirch.ch

12. November 2020

Vernehmlassung Windpark Lindenberg

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

In Sachen

Gemeinde Hitzkirch, Gemeindehaus, Postfach 339, 6285 Hitzkirch

Mitwirkende

vertreten durch den Gemeinderat Hitzkirch, Luzernerstrasse 8, 6285 Hitzkirch

betreffend öffentliche Mitwirkung im Projekt Windpark Lindenberg

beziehen wir uns auf die Einladung der Gemeinde Beinwil (Freiamt) vom 12. Oktober 2020 und reichen Ihnen die

Vernehmlassung

ein mit folgenden

Anträgen und Begründungen:



Gemeinde Hitzkirch Gemeinderat

I. Formelles

Frist

1.

Die Mitwirkungsfrist dauert bis am 13. November 2020. Mit heutiger Postaufgabe erfolgt die Vernehmlassung fristgerecht.

II. Materielles

A. Zugänglichkeit von Mitwirkungsunterlagen

Antrag

«Die Projektordner Nrn. (2) bis (9) seien in einem nachgelagerten Mitwirkungsverfahren nochmals neu aufzulegen, es sei der Mitwirkenden zu gestatten, Kopien und/oder Fotografien aller Mitwirkungsunterlagen anzufertigen und es sei der Mitwirkenden Gelegenheit zu geben, die vorliegende Vernehmlassung zu ergänzen.»

Begründung

2.

Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 2 RPG). In § 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) ist festgehalten, dass die Behörden die Bevölkerung nach Massgabe des Bundesrechts über Planungen nach diesem Gesetz orientieren und dafür sorgen, dass sie in geeigneter Weise mitwirken kann. Die konkrete Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens obliegt dem kantonalen Gesetzgeber (MUGGLI, in: Aemisegger/ Moor/Ruch/Tschannen (Hrsg.), Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, N 26 zu Art. 4 mit weiteren Hinweisen). Das Baugesetz des Kantons Aargau verzichtet auf eine konkrete Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens und verweist auf die Gesetzgebung des Bundes. Obwohl die von der Bauherrin und der Standortgemeinde im konkreten Fall zur Verfügung gestellten Informationen den Anforderungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts an ein Mitwirkungsverfahren wohl genügen, ist die Mitwirkende mit dem Modus des Mitwirkungsverfahrens nicht einverstanden.

3.

Im Mehrzweckgebäude der Gemeinde Beinwil (Freiamt) waren während der Dauer des Mitwirkungsverfahrens neun Projektordner vorhanden, deren Inhalt die Mitwirkende studieren konnte. Die Ordner enthielten Dokumente zu folgenden Themenbereichen:

- (1) Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV
- (2) UVB (Abschliessende Voruntersuchung)
- (3.1) UVB (Beilagen 1 bis 21)
- (3.2) UVB (Beilagen 22 bis 27)
- (4) UVB Netz (Abschliessende Voruntersuchung)
- (5) Technischer Bericht
- (6) Plandossier
- (7) ESTI Planvorlage
- (8) Bericht zum Rodungsgesuch
- (9) Wasserleitung / Aktionsplan Lindenberg



Gemeinde Hitzkirch Gemeinderat

Abgesehen vom Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV, welcher während der Dauer des Mitwirkungsverfahrens auf der Webseite der Gemeinde Beinwil elektronisch zur Verfügung stand, konnten die Projektordner nur im Mehrzweckgebäude eingesehen werden. Es durften weder Kopien angefertigt noch Fotos gemacht werden. Eine elektronische Zustellung der Projektordner verweigerte die Bauherrin. Allein die handschriftliche Übertragung des UVB mit seinen mehr als 300 Seiten hätte mehrere Tage in Anspruch genommen. Ein derartiges Vorgehen ist weder für die Mitwirkende noch für andere interessierte natürliche und juristische Personen zumutbar. Der Mitwirkenden wurden bei der Informationsbeschaffung Steine in den Weg gelegt. Derartige Hürden vereiteln den Zweck des Mitwirkungsverfahrens und erhöhen das Risiko von Einsprachen. Dieser Umstand wiegt für die Mitwirkende nicht zuletzt deshalb besonders schwer, weil sie am 13. September 2012 die «*Vereinbarung zwischen den Regionen Seetal und Oberes Freiamt sowie den Gemeinden Hitzkirch, Hohenrain und Beinwil Freiamt betreffend Planung von Windkraftanlagen auf dem Lindenberg*» unterzeichnete. Die Vereinbarung wird getragen vom Gedanken des «Miteinanders». In Buchstabe A, Ziff. 3 der Vereinbarung verpflichteten sich die Unterzeichneten, zu welchen auch die Gemeinde Beinwil (Freiamt) gehört, sich gegenseitig frühzeitig über laufende Planungen für Windkraftanlagen zu informieren und anzuhören.

4.

Vor diesem Hintergrund kann die Mitwirkende die nachfolgenden Anträge und Begründungen nicht vorbehaltlos platzieren. Sie behält sich vor, im weiteren Verfahren Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Sollten der UVB und die weiteren Projektordner – nachdem die bereinigten Fassungen vorliegen – nicht ein weiteres Mal öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt werden, ist die Mitwirkende unter Umständen darauf angewiesen, sich im Einspracheverfahren Gehör zu verschaffen.

B. Planerische Grundlagen

Antrag

«Mit der Änderung des Bauzonen- und Kulturlandplans sowie der Bau- und Nutzungsordnung Beinwil (Freiamt) sei zuzuwarten, bis auf Stufe kantonaler Richtplan geeignete Perimeter für Windparks gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung festgesetzt wurden.»

Begründung

5.

Der Windpark Lindenberg bedarf angesichts seiner Ausdehnung von fast 2 km, der Dimensionen der einzelnen Windenergieanlagen (Gesamthöhe von bis zu 230 m) sowie der erheblichen Abweichung von der Grundordnung (von einer Landschaftsschutzzone überlagerte Landwirtschaftszone) einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Diese Grundlage ist vorhanden. Indessen hält die Mitwirkende die Grundlage im kantonalen Richtplan des Kantons Aargau als nicht hinreichend.

6.

Der Richtplan des Kantons Aargau (beschlossen durch den Grossen Rat am 20. September 2011) äussert sich im Kapitel E. 1.3 zum Thema «Windkraftanlagen». Der Planungsgrundsatz auf Seite 3 des Kapitels E. 1.3 lautet folgendermassen: «*Windkraftanlagen sollen an Standorten, die über gute Windverhältnisse verfügen und denen keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen, konzentriert werden. Vorrang haben Grosswindkraftanlagen für die kommerzielle Stromproduktion mit gutem Energieertrag.*» Das Gebiet Lindenberg entspricht – so der kantonale Richtplan – dem eben wiedergegebenen Planungsgrundsatz. Im Sinne einer Planungsanweisung wird auf Seite 3 des Kapitels



Gemeinde Hitzkirch Gemeinderat

E. 1.3 sodann festgehalten, dass im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen hat. Zudem sind acht Eignungskriterien aufgeführt:

- (1) Es ist aufzuzeigen, dass im betreffenden Gebiet in der Regel mindestens drei gleichartige Windkraftanlagen erstellt werden können. Diese Anlagen sind sodann gemeinsam zu planen und auch gleichzeitig zu realisieren;
- (2) Geeignetes Windpotential (anzustreben sind 450 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr);
- (3) Keine Naturschutzgebiete von kantonalen Bedeutung;
- (4) Keine Moore gemäss Bundesinventar;
- (5) Keine Trockenwiesen gemäss Bundesinventar;
- (6) Keine Grundwasserschutzzonen 1 und 2;
- (7) Abstand zu Wohn- und Mischzonen mindestens 300 Meter;
- (8) Erschliessbarkeit und Ableitung der Energie.

Der kantonale Richtplan definiert folglich Kriterien für grosse Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m und scheidet fünf angeblich günstige Standorte aus. Darunter befindet sich auch der Lindenberg. Damit die Standorte aber als Festsetzungen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. a RPV anerkannt werden können, muss im Richtplan aufgezeigt werden, inwiefern die Standorte den Kriterien entsprechen. Derartige Ausführungen sucht die Mitwirkende im kantonalen Richtplan vergebens. Ebenfalls nicht stattgefunden hat eine fundierte Zusammenarbeit mit dem benachbarten Kanton Luzern sowie der Mitwirkenden, welche von den Immissionen des Windparks mindestens genauso betroffen ist wie die Standortgemeinde Beinwil (Freiamt) selbst. Dieses Versäumnis zeigt sich exemplarisch am Vorhaben der Windenergie Lindenberg AG, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Hitzkirch eine grosse Windenergieanlage plant. Der Richtplan des Kantons Aargau beschäftigt sich nicht mit der Windenergieanlage der Windenergie Lindenberg AG. Immerhin hätte im kantonalen Richtplan festgehalten werden müssen, dass über alle Anlagen in einem Windpark eine koordinierte Umweltverträglichkeitsprüfung zu erarbeiten ist (vgl. dazu Regionaler Entwicklungsplan Seetal, S. 55; ausführlich zum Ganzen auch unten Ziff. 11.). Auch der UVB, welcher von der Mitwirkenden – wie bereits erwähnt – nur beschränkt eingesehen werden konnte, äussert sich nicht zur Windenergieanlage der Windenergie Lindenberg AG (vgl. dazu unten Buchstabe E.). Fundierte Aussagen über Standort und Umfang räumlicher Grossprojekte im Richtplan setzen eine umfassende Interessenabwägung voraus, welche begründet und transparent gemacht werden muss. Es reicht nicht, wenn der kantonale Richtplan für diese Interessenabwägung auf die kommunale oder kantonale Nutzungsplanung verweist. Aus Sicht der Mitwirkenden sind die planerischen Grundlagen auf Stufe kantonalen Richtplan unzureichend.

C. Übereinstimmung Bau- und Nutzungsordnung mit Sondernutzungsvorschriften

Antrag

«Die Sondernutzungsvorschriften (SNV) seien mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche im Sinne von § 24^{bis} Abs. 2, 3. Lemma revBNO detaillierte Vorgaben zur Eingliederung der Windenergieanlagen in die Landschaft macht.»



Gemeinde Hitzkirch
Gemeinderat

Begründung

7.

Die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Beinwil (Freiamt) soll durch einen § 24^{bis} ergänzt werden. Gemäss § 24^{bis} Abs. 2 revBNO ist die Spezialzone für Windenergieanlagen mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Gemäss 3. Lemma von § 24^{bis} Abs. 2 revBNO muss sich der Gestaltungsplan detailliert zum Thema «Eingliederung in die Landschaft» äussern. Die Sondernutzungsvorschriften machen indessen keine Aussagen zur Eingliederung der Windenergieanlagen in die Landschaft. Sie sind entsprechend und im Sinne von unten Buchstabe F., Ziff. 17. zu ergänzen.

D. Grundwasserschutz

Anträge

«Es sei mittels eines hydrogeologischen Gutachtens nachzuweisen, dass die Durchflusskapazität des Grundwassers durch die Foundation der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.»

«Es sei mittels zusätzlicher hydrogeologischer Abklärungen aufzuzeigen, wieso der Markierstoff NAP aus der Impfstelle im Bereich der Windenergieanlage 1 in die beiden Quellen BE7 und BE9 gelangte. Allenfalls seien die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz von Grund- und Quellwasserfassungen zu ergänzen.»

«Es seien die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Grundwasservorkommen auf dem Gebiet der Gemeinde Hitzkirch zu untersuchen und zu bewerten.»

«Es seien dem Wassermeister von Sulz die Auswertungsergebnisse der Färbungsversuche aus dem Jahr 2019 zuzustellen und es sei ihm Gelegenheit zu geben, sich zu diesen Auswertungsergebnissen zu äussern.»

Begründung

8.

Gemäss Art. 19 Abs. 1 GschG teilen die Kantone ihr Gebiet nach der Gefährdung der ober- und der unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche ein, wobei der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften erlässt. Die Kantone bezeichnen bei der Einteilung ihres Gebiets in Gewässerschutzbereiche die besonders gefährdeten und die übrigen Bereiche (Art. 29 Abs. 2 GschV). Die besonders gefährdeten Bereiche umfassen unter anderem den Gewässerschutzbereich A_u zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer. In Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GschV ist festgehalten, dass im Gewässerschutzbereich A_u keine Anlagen erstellt werden dürfen, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

9.

Die Standorte der Windenergieanlagen 1 und 2 liegen im Gewässerschutzbereich A_u gemäss rechtskräftig ausgeschiedener Gewässerschutzkarte des Kantons Aargau. Während am Standort der Windenergieanlage 1 eine grosse Grundwassermächtigkeit vorherrscht, soll die Windenergieanlage 2 in einem Gebiet mit mittlerer Grundwassermächtigkeit errichtet werden. Die Mitwirkende hat keine Kenntnisse über den mittleren Grundwasserspiegel in den Projektperimetern. Die Mitwirkende weiss auch nicht, ob die im technischen Bericht (Projektordner [5]) beschriebene Foundation mit einem Durchmesser von jeweils 25.00 m und einer Tiefe von jeweils 1.09 m ausreichend ist zur Stabilisierung der



Gemeinde Hitzkirch Gemeinderat

Windenergieanlagen. Sollten Pfählungen notwendig sein, ist eine Unterschreitung des mittleren Grundwasserspiegels unausweichlich. Diesfalls wäre von Seiten Bauherrschaft aufzuzeigen, dass die Verminderung der Durchflusskapazität des Grundwassers um weniger als 10 % vermindert wird. Die Thematik der Verminderung der Durchflusskapazität des Grundwassers wird weder vom UVB noch vom Planungsbericht aufgegriffen.

10.

Die Sachlage ist nicht nur hinsichtlich des quantitativen Grundwasserschutzes (vgl. oben Ziff. 8. und 9.) sondern auch hinsichtlich des qualitativen Gewässerschutzes ungenügend geklärt. Gemäss Art. 6 Abs. 1 GschG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Dieser Bestimmung ist dann besondere Beachtung zu schenken, wenn sich in der Nähe einer Anlage eine Grundwasserschutzzone befindet. Gerade nördlich des Standorts der Windenergieanlage 1 befindet sich eine Trinkwasserquelle, welche mittels Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 gesichert ist. Südwestlich des Standorts der Windenergieanlage 4 befindet sich ebenfalls eine mittels Grundwasserschutzzonen gesicherte Trinkwasserquelle. Gemäss Ziff. 7.22.1 des Planungsberichts gelangte über Drainagerohre Wasser aus den Sondierstellen nahe der Windenergieanlage 1 in zwei private Quellen. Das entsprechende Kapitel im UVB ist indessen nicht mit der Absolutheit des Planungsberichts formuliert. Auf Seite 128 des UVB kann nachgelesen werden, dass der Durchbruch des Farbstoffs mittels Drainageleitung auf einer Annahme beruht. Hier muss die Bauherrschaft mittels zusätzlicher hydrogeologischer Abklärungen den zweifelsfreien Nachweis erbringen, dass die Drainageleitung Grund für den raschen Durchbruch des Markierstoffs ist. Solange dieser zweifelsfreie Nachweis nicht erbracht ist, sind die im UVB und im Planungsbericht aufgeführten Massnahmen unzureichend. Diese zusätzlichen hydrogeologischen Abklärungen müssen sich auch zu den Grundwasservorkommen auf dem Gebiet der Gemeinde Hitzkirch äussern. Die potentiellen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Grundwasservorkommen wurden im UVB nicht untersucht. Dies ist umso erstaunlicher, als das Wasser der Gemeinde Beinwil (Freiamt) teilweise aus diesen Grundwasservorkommen stammt.

11.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Wassermeister von Müswangen und Hämikon zur Probeentnahme der Färbungsversuche im Jahr 2019 bestellt wurden. Sulz bezieht sein Wasser ebenfalls auf dem betroffenen Gebiet. Der Wassermeister von Sulz hat indessen keine Kenntnis von den Auswertungsergebnissen der Färbungsversuche und konnte sich nicht zum Ergebnis äussern. Dieses Versäumnis ist nachzuholen.

E. Nichteinbezug der Windenergie Lindenberg AG in den Umweltverträglichkeitsbericht

Antrag

«Der UVB sei nicht nur auf die vier Windenergieanlagen der Windpark Lindenberg AG zu beschränken, sondern habe auch die geplante Einzelanlage der Windenergie Lindenberg AG in der Gemeinde Hitzkirch miteinzubeziehen.»

Begründung

12.

Der geplante Windpark auf dem Lindenberg unterliegt der Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 1 i.V.m. Ziff. 21.8 Anhang UVPV). Der UVB muss die der geplanten Anlage zurechenbaren Auswirkungen auf die Umwelt sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken ermitteln und bewerten. Der



Gemeinde Hitzkirch Gemeinderat

im Projektordner (2) enthaltene UVB deckt den von der Windpark Lindenberg AG geplanten Windpark mit vier Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Beinwil (Freiamt) ab. Nicht berücksichtigt wird indessen die «Einzelanlage» der Windenergie Lindenberg AG, welche auf dem Gebiet der Mitwirkenden realisiert werden soll. Die Planungen der Windenergie Lindenberg AG sind weniger weit fortgeschritten als die Planungen der Windpark Lindenberg AG. Sie gehen aber weit über eine Interessenbekundung hinaus. Es besteht eine vertragliche Abmachung zwischen der Windpark Lindenberg AG und der Windenergie Lindenberg AG. Diese vertragliche Abmachung ist nicht öffentlich einsehbar und die Inhalte sind der Mitwirkenden nicht bekannt. Gleichzeitig ist die Windenergie Lindenberg AG darauf angewiesen, dass auf dem Lindenberg weitere Windenergieanlagen errichtet werden, denn der Regionale Entwicklungsplan Seetal (REP Seetal) verlangt mindestens drei Windenergieanlagen mit gleichem Erscheinungsbild, welche in einem Windpark konzentriert werden (Seite 55, Ziff. 19.1 Abs. 3). Der REP Seetal hält auf Seite 55, Ziff. 19.2 Abs. 5 aber auch fest, dass «[a]ls Grundlage für die notwendigen Umzonungen für Windkraftanlagen [...] eine über alle Anlagen in einem Windpark gemäss 19.1 [eine] koordinierte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erarbeiten [ist].» Der UVB lässt die Planungen der Windenergie Lindenberg AG völlig ausser Acht und entspricht deshalb den Vorgaben des REP Seetal und der UVPV nicht. Es ist der Mitwirkenden klar, dass ein UVB nicht alle Veränderungen berücksichtigen kann, welche im Projektperimeter in Zukunft theoretisch stattfinden werden. Die Absichten der Windenergie Lindenberg AG sind aber derart konkret, dass der UVB zwingend von fünf Windenergieanlagen hätte ausgehen müssen. Zwei getrennte Umweltverträglichkeitsprüfungen oder die Ergänzung des vorhandenen UVB schaffen die Gefahr, dass die notwendige gesamtheitliche Betrachtungsweise nicht stattfindet. Der von der Bauherrschaft erarbeitete UVB muss deshalb mit dem Szenario eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen ergänzt werden. In diesem Zusammenhang ist abschliessend festzuhalten, dass der Handlungsspielraum für Windparkinitianten auf dem Gebiet des Kantons Luzern durch Vorhaben auf dem Gebiet des Kantons Aargau nicht eingeschränkt werden darf. Insbesondere ist zu vermeiden, dass andere Bauherrschaften in der Wahl des Anlagentyps vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

F. Landschafts- und Ortsbildschutz

Anträge

«Es seien landschaftliche Integrationsmassnahmen zu erarbeiten und zusammen mit den ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie den Massnahmen 1-5 gemäss Aktionsplan Lindenberg auf Stufe Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung rechtlich zu sichern.»

«§ 24^{bis} Abs. 8 revBNO sei insofern anzupassen, als nicht nur ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, sondern auch landschaftliche Integrationsmassnahmen zu erarbeiten und zusammen mit den Massnahmen 1-5 gemäss Aktionsplan Lindenberg auf der Stufe Sondernutzungsplanung rechtlich zu sichern sind.»

«Art. 1 Abs. 2 SNV sei dahingehend zu ergänzen, dass die landschaftlichen Integrationsmassnahmen, die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie die Massnahmen 1-5 gemäss Aktionsplan Lindenberg in die Bestimmung aufgenommen werden.»

«Der letzte Satz von Art. 5 Abs. 5 SNV sei zu streichen und Art. 5 Abs. 5 SNV sei insofern zu ergänzen, als die Gestaltung der Kranstell-, Verkehrs- und Lagerflächen im Rahmen eines von der kantonalen Fachstelle gutzuheissenden landschaftspflegerischen Begleitprojekts definiert werden soll.»



Gemeinde Hitzkirch Gemeinderat

«Art. 7 Abs. 1 SNV ist dahingehend anzupassen, dass die Bauherrschaft der Baubewilligungsbehörde die definitive Farbwahl mitzuteilen und von dieser genehmigen zu lassen hat.»

«Art. 8 SNV sei mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche sich zu den vorgesehenen landschaftlichen Integrationsmassnahmen äussert.»

«In Art. 11 Abs. 1 SNV sei zu definieren, wie die im Rahmen des UVB verfügten Massnahmen langfristig gesichert werden sollen.»

«Im Rahmen des UVB seien vertiefte Abklärungen zur Vereinbarkeit des Windparks mit den Objekten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung vorzunehmen.»

«Im Rahmen des UVB seien vertiefte Abklärungen zu allfälligen Schutzmassnahmen zugunsten des Hochmoors von nationaler Bedeutung Bollmoos Lieli und von Amphibienlaichgebieten im Umfeld des Projektperimeters vorzunehmen.»

Begründung

13.

Die vier Windenergieanlagen des Windparks Lindenberg mit einer Gesamthöhe von jeweils 230 m werden erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Entwicklung der Kulturlandschaft in einem weiten räumlichen Umfeld haben. Entsprechend sorgfältig und tiefgründig sollte das Thema «Landschafts- und Ortsbild» im UVB, im Planungsbericht und in den sonstigen Projektunterlagen abgehandelt werden. Die Mitwirkende vermisst die eben erwähnte Sorgfalt und Tiefgründigkeit. Sinnbildlich für die unzureichende Abhandlung des Themas «Landschafts- und Ortsbild» sind die im UVB beschriebenen Projektauswirkungen während der Betriebsphase. Dort heisst es für den Nahbereich folgendes: *«Für das Sommerhalbjahr kann festgehalten werden, dass der Windpark die Nutzung der Landschaft für die Erholung nicht beeinträchtigen wird. Anders ist die Bewertung für das Winterhalbjahr, insbesondere, wenn Schnee liegt. Dann wird der Landschaftsraum Horben flächig für die Erholungsnutzung zugänglich (Loipen, Schneeschuhe, Spazieren, Wandern, Schlitteln).»* Nicht nur Winter-, sondern auch Sommeraktivitäten werden durch den Bau des Windparks beeinträchtigt. Zudem geht aus dem UVB nicht hervor, wie die zugestandenen Auswirkungen während des Winterhalbjahrs minimiert werden sollen. Unklar ist der Mitwirkenden auch, ob die Bauherrschaft ein Landschaftsgutachten erarbeiten liess. Jedenfalls war ein derartiges Gutachten nicht Teil der im Rahmen der Mitwirkung (beschränkt) zugänglichen Unterlagen. Da aus den Projektunterlagen nicht ersichtlich ist, wer das Kapitel «Landschafts- und Ortsbild» bearbeitete, kann die Mitwirkende nicht beurteilen, wer Ersatz-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmassnahmen prüft und umsetzt. Im Sinne eines Zwischenfazit ist festzuhalten, dass das Thema «Landschafts- und Ortsbild» nur ungenügend abgehandelt wurde.

14.

In § 24^{bis} Abs. 8 revBNO ist folgendes normiert: *«Die im UVB als Vorprojekt definierten ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen müssen im Rahmen des Bauprojektes konkretisiert und vertraglich gesichert werden. Sie sind Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung.»* In der Bestimmung nicht aufgeführt sind landschaftliche Integrationsmassnahmen (z.B. kulissenartige Bepflanzung entlang der massgeblichen Wanderwege und/oder Aussichts- und Rastplätze). Die im UVB aufgeführten landschaftspflegerischen Massnahmen (Optimierung Geländegestaltung um Windenergieanlagen; Materialisierung Stützmauern; Ausgestaltung Kranstellflächen), die Massnahmen zur Umweltbaubegleitung (UBB-Mandat zur Sicherung der fachgerechten Umsetzung der



Gemeinde Hitzkirch Gemeinderat

landschaftspflegerischen Massnahmen) und die flankierende Massnahme (Besucherinformations- und Besucherführungskonzept für die Bauphase) beschränken sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Windenergieanlagen und sind unzureichend. Zudem sollen sowohl die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen als auch die landschaftlichen Integrationsmassnahmen bereits auf Stufe Bauzonen- und Kulturlandplan bzw. Gestaltungsplan rechtlich gesichert werden. Die «Sicherung» in einem nachgelagerten Verfahren führt dazu, dass die Massnahmen lückenhaft bleiben und ihre Wirkung verfehlen. Die in den Gestaltungsplänen Lindenberg Nord und Süd ausgeschiedenen Flächen sind für die Umsetzung von ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie von landschaftlichen Integrationsmassnahmen viel zu klein. Wenn die Flächen für die temporären Bauten abgezogen werden, bleibt nicht einmal Platz für einige wenige strukturierende Landschaftselemente. Dies schon gar nicht entlang der Zufahrtswegen. Ebenfalls auf Stufe Gestaltungsplan rechtlich zu sichern sind die Massnahmen 1-5 gemäss «Aktionsplan Lindenberg».

15.

Art. 1 Abs. 2 SNV lautet folgendermassen: *«Im Gestaltungsplan werden die Baubereiche für die WEA inkl. Nebenanlagen, die Gestaltungsvorschriften und die Erschliessung der Anlagestandorte festgelegt. Ebenso sind Vorgaben bezüglich Umwelt und Sicherheit enthalten.»* Wenn die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, die landschaftlichen Integrationsmassnahmen und die Massnahmen 1-5 gemäss «Aktionsplan Lindenberg» auf Stufe Gestaltungsplan rechtlich gesichert werden sollen, ist Art. 1 Abs. 2 SNV entsprechend zu ergänzen.

16.

Der letzte Satz von Art. 5 Abs. 5 SNV lautet folgendermassen: *«Ansonsten sind sie [Kranstell-, Verkehrs- und Lagerflächen] als Kiesrasenfläche zu gestalten und mit einer standorttypischen Saatmischung zu begrünen.»* Der Begriff «Kiesrasenfläche» ist in der Fachsprache nicht üblich. Der Begriff «standorttypisch» ist unpräzise. Auf den letzten Satz von Art. 5 Abs. 5 SNV ist zu verzichten. Stattdessen soll die Gestaltung der Kranstell-, Verkehrs- und Lagerflächen im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitprojekts definiert werden, welches durch die kantonale Fachstelle gutgeheissen wird.

17.

Die Windenergieanlagen des Windparks sind – so Art. 7 Abs. 1 SNV – im Aussehen, insbesondere in der Farbe identisch zu gestalten. Theoretisch möglich ist folglich das ganze Farbspektrum. Art. 7 Abs. 1 SNV ist deshalb dahingehend anzupassen, dass die definitive Farbwahl der Baubewilligungsbehörde mitzuteilen und von dieser zu genehmigen ist.

18.

Bereits unter oben Buchstabe C. wurde aufgezeigt, dass die Sondernutzungsvorschriften nicht alle Vorgaben des § 24^{bis} revBNO umsetzen. Insbesondere fehlen in Art. 8 SNV Vorgaben zur Ästhetik und zum Schutz des Landschaftsbildes (§ 24^{bis} Abs. 2 rev BNO: «Im Gestaltungsplan müssen mindestens folgende Inhalte detailliert festgelegt werden: Eingliederung in die Landschaft»). Folglich sind landschaftliche Integrationsmassnahmen zu erarbeiten und in Art. 8 SNV zu normieren.

19.

Art. 11 Abs. 1 SNV lautet folgendermassen: *«Im Rahmen des UVB werden Massnahmen verfügt, welche die Umweltverträglichkeit des Projekts sicherstellen. Diese Massnahmen gelten als verbindliche Projektbestandteile und sind zwingend umzusetzen.»* In der Bestimmung fehlt eine Aussage über die



Gemeinde Hitzkirch
Gemeinderat

langfristige Pflege und den langfristigen Unterhalt der Massnahmen. Art. 11 Abs. 1 SNV ist folglich zu ergänzen.

20.

Gemäss Art. 17 SNV soll ein Vertrag zwischen der Windpark Lindenberg AG und der Gemeinde Beinwil (Freiamt) Massnahmen aus dem Aktionsprogramm Lindenberg beinhalten und deren konkrete Umsetzung aufzeigen. Die Massnahmen aus dem Aktionsprogramm sind gemäss dem Dafürhalten der Mitwirkenden in die SNV aufzunehmen (vgl. oben Ziff. 13.). Die Mitwirkende hat aber nichts dagegen einzuwenden, wenn die Massnahmen zusätzlich in einem Vertrag festgehalten werden.

21.

In Bezug auf die Bundesinventare (IVS, BLN und ISOS) wird im Planungsbericht unter Ziff. 3.1.1 festgehalten, dass aufgrund der Entfernung und der Lage der Inventarobjekte nicht von einer massgebenden Beeinträchtigung durch die vier Windenergieanlagen auszugehen sei. Im UVB heisst es, dass auf BLN-Gebiete keine negativen Auswirkungen zu erwarten seien. Die Mitwirkende hätte eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Bundesinventar der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung erwartet. Dazu hätte in einem ersten Schritt dargelegt werden müssen, welche BLN-Objekte vom Windpark theoretisch tangiert sein könnten. In Frage kommen hier der Baldeggersee (Objekt-Nr. 1304), die Reusslandschaft (Objekt-Nr. 1305), die Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhronenkette und Schwantenu (Objekt-Nr. 1307), der Zugersee (Objekt-Nr. 1309) sowie der Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (Objekt-Nr. 1606). In einem weiteren Schritt hätte eruiert werden müssen, inwiefern die Errichtung des Windparks mit den Schutzziele des jeweiligen Inventarobjekts kompatibel ist. Eine fundierte Auseinandersetzung mit dem BLN hat unter dem Hinweis auf die grosse Distanz zum Windpark indessen nicht stattgefunden. Dieses Versäumnis ist nachzuholen.

22.

Im Planungsbericht wird unter Ziff. 4.3.6 das Hochmoor «Bollmoos Lieli» genannt, welches freizuhalten sei (Hochmoor von nationaler Bedeutung). Ebenfalls in der Nähe des Projektperimeters befindet sich das Amphibienlaichgebiet «Unter Chlotisberg», welchem ebenfalls nationale Bedeutung zugeschrieben wird. Weitere Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung befinden sich in der weiteren Umgebung des Projektperimeters. Die Inventarflächen werden durch die Windenergieanlagen nicht überstellt. Indessen wäre von Seite Bauherrschaft zu prüfen gewesen, ob weitere Schutzmassnahmen gestützt auf die Hochmoorverordnung bzw. die Amphibienlaichgebiete-Verordnung verfügt werden müssen. Dieses Versäumnis ist nachzuholen.

23.

Insgesamt erachtet die Mitwirkende die im UVB, im Planungsbericht und in den sonstigen (beschränkt) zur Verfügung stehenden Projektunterlagen vorgenommene Auseinandersetzung mit dem Landschafts- und Ortsbild als ungenügend («Windenergieanlagen können nicht kaschiert werden und werden somit Teil des Landschaftsbildes»). Die qualifizierte Interessenabwägung, welche gemäss dem Dafürhalten der Mitwirkenden bereits auf der Stufe kantonaler Richtplan hätte vorgenommen werden müssen, findet auch auf der Stufe kommunaler Nutzungsplan nicht statt. Wie eine kriterienbasierte Interessenabwägung stattfinden kann, wird unter anderem im Positionspapier der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz «Landschaftsschutz und Windenergieanlagen» aus dem Jahr 2017 oder in der Publikation «Landschaftsästhetik – Wege für das Planen und Projektieren» des BUWAL aus dem Jahr 2001 (ergänzt durch die «Arbeitshilfe Landschaftsästhetik» aus dem Jahr 2007) beschrieben.



Gemeinde Hitzkirch
Gemeinderat

G. Lärmimmissionen

Antrag

«Mit der Ausarbeitung des Lärmgutachtens sei eine (natürliche oder juristische) Person zu beauftragen, welche keine Verbindungen zur Windpark Lindenberg AG aufweist und dem Projekt Windpark Lindenberg neutral gegenübersteht.»

Begründung

24.

Für das Lärmgutachten zeichnet die ennova SA, Granges-Paccot, verantwortlich. Gemäss Kenntnissen der Mitwirkenden ist die ennova SA eine der Investorinnen der Windpark Lindenberg AG, weshalb Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können. Es ist deshalb eine natürliche oder juristische Person mit der Ausarbeitung des Lärmgutachtens zu beauftragen, welche dem Projekt Windpark Lindenberg neutral gegenübersteht.

H. Rückbau

Antrag

«Im UVB sei aufzuzeigen, was mit den Komponenten geschieht, welche während dem Betrieb der Windenergieanlagen ausgetauscht werden müssen und wie die Anlagekomponenten nach dem Rückbau der Windenergieanlagen verwertet werden.»

Begründung

25.

Gemäss § 24^{bis} Abs. 11 revBNO ist der Gemeinde Beinwil (Freiamt) spätestens vor Baubeginn eine Rückbaugarantie in der Höhe von CHF 200'000.00 pro Windenergieanlage zu stellen. Diese Bestimmung kommt dann zur Anwendung, wenn sich der Betrieb einer Windenergieanlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr lohnt oder die Anlage aufgrund ihres Alters vom Netz genommen werden muss. Im Planungsbericht und, soweit ersichtlich auch im UVB kommt indessen nicht zur Sprache, was mit den Komponenten einer Windenergieanlage geschieht, wenn die Windenergieanlage nicht mehr in Betrieb ist. Augenscheinlich ist die Problematik im Zusammenhang mit der Entsorgung von Rotorblättern, welche zu grossen Teilen aus Carbon gefertigt werden. Gemäss Kenntnissen der Mitwirkenden gibt es aktuell keine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Recyclingtechnik, weshalb grundsätzlich nur eine thermische Verwertung oder eine Lagerung von Carbonkomponenten in Frage kommt. Im Planungsbericht und im UVB ist zwingend aufzuzeigen, welche Auswirkungen die Verwertung von Anlagekomponenten auf den Aufwand (CO₂ Ausstoss bei Bau, Betrieb und Rückbau) hat.



Gemeinde Hitzkirch
Gemeinderat

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte, für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und das Eintreten auf unsere Anträge

Freundliche Grüsse

David Affentranger
Gemeindepräsident

Benno Felder
Gemeindeschreiber



Gemeinderat
Hitzkirch

Im Doppel

Kopie an:
D: 7851